



Merksblatt Weisungen für Behandler

1. Rechtliche Ausgangslage

Ihrer Klientel wurde durch Anordnung eines Gerichts oder durch eine Vollzugsbehörde eine Weisung erteilt.

Der Bewährungsdienst ist beauftragt, die Durchführung der Weisung zu initiieren, begleiten, überwachen und zu beenden.

2. Ziel der Weisung

Ziel einer Weisung ist es, die Begehung von (erneuten) Straftaten zu verhindern.

3. Dauer der Weisung

Eine Weisung wird für die Dauer der Probezeit erteilt und beträgt 1 bis 5 Jahre. Auf Antrag des Bewährungsdienstes kann das Gericht oder die Vollzugsbehörde die Probezeit und die Dauer der Weisung um die Hälfte verlängern.

4. Rechtsfolgen der Weisung

a) bei erfolgreichem Verlauf

Bei erfolgreichem Verlauf bis zum Ende der Probezeit erfolgt die endgültige Aufhebung der Weisung.

b) bei Zuwiderhandlung

Handelt der Verurteilte der ihm erteilten Weisung zuwider, kann neben der Verlängerung der Probezeit die Weisung geändert, aufgehoben oder es können neue Weisungen erteilt werden. Ist ernsthaft zu erwarten, dass der Verurteilte neue Straftaten begeht, kann das Gericht bedingte Strafen vollziehen oder den Verurteilten in den Straf- und Massnahmenvollzug zurückversetzen.

5. Berichtswesen

Der Bewährungsdienst holt halbjährlich bzw. entsprechend individueller Vereinbarung gemäss Auftragserteilung einen periodischen Zwischenbericht und/oder bei Bedarf einen ausführlichen Therapieverlaufsbericht ein. Dieser Bericht sollte Angaben über die Anzahl Therapiebesuche, den Behandlungsverlauf, sowie die erreichten Ziele beinhalten.

6. Datenschutz

Die ärztliche Schweigepflicht wird insofern tangiert, als dass der Verurteilte die behandelnde Instanz soweit von der Schweigepflicht zu entbinden hat, dass es dieser möglich ist, die notwendige Berichterstattung zu erledigen und der Meldepflicht nachzukommen.

7. Kosten

Der Bewährungsdienst klärt im Einzelfall ab, wer die Kosten für die Durchführung der Weisung übernimmt und leistet subsidiär Kostengutsprache.

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst leistet Kostengutsprache für das erforderliche Berichtswesen.

Stand Dezember 2010